



Datum:	07.01.2024
Zahl:	004-1/GR/4/2024

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Dienstag, 19.12.2024.

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19:00** Uhr

Ende: **20:30** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Die Vizebürgermeister:

Heinz

Joham

Alexander

Pichler

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Eduard

Mitterbacher

Die Gemeinderatsmitglieder:

Thomas

Probst

Mag.jur. Julia

Wiltsche-Kienleitner

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Edith

Starzacher

Franz

Walzl

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Stefan

Scharf

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Julia Joham

Gilbert Banko

Hemma Schultermandl

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

GR. Dipl.-Ing. Tobias Kopp BSc
GR. Kathrin Schein
GR. Martina Umschaden

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Stellenplan 2025; Beschlussfassung.
4. FF-Wisperndorf – Rüsthaus; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen; Auftragserteilung.
5. Grundbesitz; Grundstücksnummer 196, KG. Schiefling; Kaufvertrag; Genehmigung.
6. Zentralamt; A1 Towers Holding GmbH, Telekommunikationsanlage; Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 11.12.1996; Beratung und Beschlussfassung.
7. KIGA/Kita Bad St. Leonhard im Lavanttal; Betriebsführungsvereinbarung, Vertragsverlängerung; Beschlussfassung.
8. BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH., Schulische Tagesbetreuung; Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.

GR. Thomas Probst:

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 – 10:

9. Grundbesitz; Ankauf einer Teilfläche vom Grundstück 640/4, KG. Bad St. Leonhard im Lavanttal (Kindergarten); Beschlussfassung.
10. Schutz-Wasserverband Lavanttal; Bevollmächtigung – Übertragung an Bürgermeister; Beschlussfassung.

GR. Ferdinand Riedl:

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 11:

11. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 16. Dezember 2024 gemäß § 93 K-AGO.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner:

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 12 - 17:

12. Wohnhausanlage „Schiefling 6 – Thermische Sanierung“, Darlehensvertrag; Genehmigung.
13. Kommunalen Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2025.
14. Voranschlagsverordnung 2025; Beschlussfassung.
15. Kassen- (Kontokorrent-)Kredit; Festlegung 2025.
16. Mittelfristiger Finanzplan 2025-2029; Beschlussfassung.
17. Hundeabgabeverordnung; Hundeabgabe Erhöhung ab 01.01.2025; Beschlussfassung.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

18. Personalangelegenheiten.

Punkt 1**Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2**Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.**

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Fritz Fröhlich** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **GR. Franz Walzl** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3**Stellenplan 2025;
Beschlussfassung.**

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2025** ist vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen (Genehmigung vom 07.11.2024 liegt dem Amtsvortrag bei).

Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand der Beschlussfassung zu unterziehen.

Da mit 1.1.2012 auch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) in Kraft getreten ist, sind im Stellenplan die Planstellen „Altsystem“ bzw. „K-GMG“ parallel darzustellen. Eintretende Änderungen innerhalb des Verwaltungsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung.

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard vom 19.12.2024, Zahl: 011-0/2/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 445 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	50,00%			6	30	15,00
4	50,00%	P5	III	2	18	
5	100,00%	C	V	8	36	36,00
6	100,00%	B	VI	10	42	42,00
7	50,00%	C	IV	7	33	16,50
8	100,00%	B	VI	12	48	48,00
9	50,00%			7	33	16,50
10	100,00%	B	VI	10	42	42,00
11	100,00%	C	IV	7	33	33,00
12	100,00%	C	IV	7	33	33,00
13	100,00%	P2	III	6	30	
14	87,50%			6	30	
15	50,00%			6	30	
16	100,00%	P1	III	9	39	
17	100,00%	P2	III	6	30	
18	100,00%	P2	III	6	30	

19	100,00%	P2	III	6	30	
20	75,00%	P3	III	4	24	
21	100,00%	P2	III	4	24	
22	100,00%	P2	III	6	30	
23	100,00%	P2	III	6	30	
24	100,00%	P2	III	6	30	
25	100,00%			6	30	
BRP-Summe						378,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08.10.2024, Zahl: 011-0/1/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Stellenplanes und der Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 erlassen wird, einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4

**FF-Wisperndorf – Rüsthaus; Zu- bzw. Umbaumaßnahmen;
Auftragserteilung.**

Für die Umsetzung der Zu- bzw. Umbaumaßnahmen beim Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr in Wisperndorf ist nachstehende Auftragserteilung zu beschließen.

Dieser Auftrag wurde öffentlich über die Plattform ANKÖ – Auftragnehmerkataster mit der Verfahrensart „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ ausgeschrieben. Aufgrund der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal sind Ausgaben, die € 125.000,00 netto übersteigen vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Verhandlungsgespräche wurden durch die BM Hermann Joham GmbH. und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal geführt.

Der Vergabevorschlag liegt dem Amtsvortrag bei.

Baumeister und Außenanlage

	(Bruttopreis)
1. Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg	€ 174.000,00
2. Rieger Bau GesmbH., 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal	€ 204.000,00
3. Steiner Bau GesmbH., 9470 St. Paul	€ 296.176,50
4. WWM Hoch- und Tiefbau GmbH., 9141 Eberndorf	€ 309.447,28

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Baumeisterarbeiten und die Errichtung der Außenanlage an die Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg mit einem Gesamtbruttobetrag von € 174.000,00.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Zur Information

Weitere Auftragserteilungen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 erteilt:

Holzbau/Spengler/Dachdecker:

1. Raimund Baumgartner GmbH., 9463 Reichenfels	€ 81.600,00
---	--------------------

WDVS-Arbeiten:

1. Malex Malerei GesmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.	€ 22.200,00
--	--------------------

Trockenbau:

1. Schweighofer GesmbH., 8265 Großsteinbach	€ 21.502,68
--	--------------------

Lieferung und Montage der Metalltüren:

1. Tortec Brandschutztor GmbH., 4902 Wolfsegg	€ 10.966,68
--	--------------------

Lieferung Fenster Kunststoff und Alu-Türen:

1. Stugeba Mobile Baustoffe GmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.	€ 17.535,74
---	--------------------

Malerarbeiten:

1. Malex Malerei GesmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.	€ 31.200,00
--	--------------------

Lieferung und Montage der Industrietore:

1. Walzl Holz Trockensystem – Torsysteme, 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.	€ 15.567,60
--	--------------------

Fliesen/Feinsteinzeug:

1. Fliesen Stückler GmbH & Co KG., 9400 Wolfsberg € 16.800,00

Lieferung und Montage Innentüren:

1. Tischlereiwerkstatt Baumgartner GmbH & Co KG., 8742 Obdach € 8.142,62

Abbrucharbeiten:

Demolit Abbruch GmbH., 8041 Graz € 24.000,00

Punkt 5

**Grundbesitz; Grundstücksnummer 196, KG. Schiefling;
Kaufvertrag; Genehmigung.**

In der Stadtratssitzung am 10. September 2024 wurde der Verkauf des Grundstückes Nr. 196 in der KG. Schiefling an Wilhelm und Marlies Walzl, Schiefling 62, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal beschlossen. Als Verkaufspreis wurden € 6,10 (Bestbieter) festgelegt.

Nunmehr ist der Kaufvertrag vom Gemeinderat zu genehmigen bzw. zu beschließen.

Der Entwurf des Kaufvertrages liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Verkauf des Grundstückes Nr. 196, KG. Schiefling, wie im Amtsvortrag angeführt. Der Kaufvertrag unterliegt der Beschlussfassung des Gemeinderates und liegt als Beschlussbestandteil bei.

Um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat wird ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 22:1 (Gegenstimme: GR. Franz Berger)

Punkt 6

**Zentralamt; A1 Towers Holding GmbH, Telekommunikationsanlage;
Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 11.12.1996;
Beratung und Beschlussfassung.**

Die A1 Towers Holding GmbH, Lassallestraße 9, 1020 Wien begehrt den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 11.12.1996. Die bestehende Telekommunikationsanlage im bzw. am Rathaus ist einer Erweiterung zu unterziehen, um diese auf den neuersten Stand der Technik bringen zu können.

Hauptbestandteil dieser Zusatzvereinbarung ist die Verlängerung der Verträge und auch der Kündigungsverzicht auf 10 Jahre.

Auch der jährliche Mietzins erhöht sich von € 3.218,04 auf € **3.720,00** (mit Wertsicherung).

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat nimmt die Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 11.12.1996, welche als integrierender Beschlussbestandteil beiliegt einstimmig an und ersucht um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7

**KIGA/Kita Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Betriebsführungsvereinbarung, Vertragsverlängerung;
Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat die Betriebsführungsvereinbarung betreffend Kindergarten in Bad St. Leonhard im Lavanttal mit der Kindertagesstätte LKH-Zwerge, Gemeinnützige BetreuungsgmbH., Lindhofstraße 3, 9400 Wolfsberg, in seiner Sitzung am 22.6.2016 genehmigt. Die Vereinbarung ist mit 1.9.2016 in Kraft getreten und wurde für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und bereits einmal bis 31.08.2024 verlängert. In der Vereinbarung war auch enthalten, dass sich die Vertragsparteien hinsichtlich einer allfälligen einvernehmlichen Verlängerung ins Einvernehmen setzen.

Hinsichtlich einer Vertragsverlängerung liegt ein Entwurf dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei und haben die Vertragspartner die Vertragsdauer einvernehmlich wie folgt festgelegt:

Abs.2:

Die Vereinbarungsteile verlängern hiermit die Dauer der am 06.09.2016 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung um weitere 5 Jahre, sodass die Betriebsführungsvereinbarung nunmehr am 31.08.2029 endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Vereinbarungsteile werden sich hinsichtlich einer allfälligen weiteren Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2029 ins Einvernehmen setzen.

Abs.3:

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Betriebsführungsvereinbarung vom 06.09.2016 unverändert aufrecht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Betriebsführungsvereinbarung wie im Amtsvortrag angeführt einstimmig. Diese liegt als integrierender Beschlussbestandteil bei. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8**BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH., Schulische Tagesbetreuung;
Ergänzung zur Vereinbarung;
Beschlussfassung.**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2016 die Vereinbarung betreffend der schulischen Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützigen Betreuungs-GmbH., 9300 St. Veit an der Glan, Bräuhausgasse 23, genehmigt.

Der Punkt III Abs. 10 wird mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wie folgt geändert:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal überweist der BÜM gem. Betreuungs-GmbH, aufgrund der Planrechnung für das SJ 2024/25, zur laufenden Abwicklung des Betriebes der Schulischen Tagesbetreuung je Gruppe (3 Gruppen) eine Akontozahlung in der Höhe von **€ 28.000,00**, welche bis zum 31. Jänner des jeweiligen Schuljahres auf das Konto der BÜM zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Akontozahlungen werden jährlich aufgrund der aktuellen Plandaten des jeweiligen Schuljahres entsprechend, betragsmäßig angepasst. Alle anderen Vertragsinhalte bleiben unverändert.

Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat beschließt die Ergänzung zur Vereinbarung, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig. Diese liegt als integrierender Beschlussbestandteil bei.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**GR Thomas Probst:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 - 10:

Punkt 9**Grundbesitz; Ankauf einer Teilfläche vom Grundstück 640/4,
KG. Bad St. Leonhard im Lavanttal (Kindergarten);
Beschlussfassung.**

Für die Errichtung bzw. den Zubau beim Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal, wird eine Teilfläche aus dem Grundstück 640/4 der KG. Bad St. Leonhard im Lavanttal, mit einem Ausmaß von ca. 220 m² in Anspruch genommen. Der grundbücherliche Eigentümer dieses Grundstückes ist das Katholische Gotteshaus St. Leonhard zu St. Leonhard, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal. Das genaue Ausmaß steht erst nach einer Vermessung fest.

Bei einer Aussprache zwischen der Gemeinde und mit den Vertretern der Pfarre am 16. Juli 2024 wurde die mündliche Zustimmung über den Verkauf erteilt. Die schriftliche Bewilligung der Katholischen Kirche Kärnten, Zahl: 807/2024-Ba, vom 10.09.2024 liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei.

Als Verkaufspreis wurden € 80,00/m² mitgeteilt.
Somit würden Gesamtkosten in der Höhe von € 17.600,00 entstehen.
Die Vermessungskosten, Teilungskosten, die Grunderwerbssteuer, sowie die Vertragserstellungskosten sind von der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal zu tragen.
Der Kaufvertrag unterliegt der geschäftsmäßigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Ankauf des Grundstückes 640/4, KG. Bad St. Leonhard im Lavanttal, mit einem Preis von € 80,00/m², wie im Amtsvortrag angeführt. Um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat wird ersucht.

Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Ausschusses einstimmig an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10

**Schutz-Wasserverband Lavanttal;
Bevollmächtigung – Übertragung an Bürgermeister;
Beschlussfassung.**

Im Schutz-Wasserverband Lavanttal bedarf es im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Fassung folgender Beschlüsse:

1. Kontoeröffnungen und finanzielle Dotierung:

Vom **Schutz-Wasserverband Lavanttal** sind entsprechend dem beschlossenen 5-Jahres-Plan der WLW als erstes die Umsetzung der Schutzwasserprojekte **„Feistritzbach/Schiechelhoferbach – Stadtgemeinde Bad St. Leonhard“** und **„Frassbach – Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud“** geplant. Um die finanzielle Abwicklung projektbezogen zu gewährleisten, waren je ein **Projekt-Bankkonto zu eröffnen**. Die Kosten für diese projektbezogenen Bankkonten werden jeweils von den Gemeinden Bad St. Leonhard im Lavanttal und Frantschach-St.Gertraud selbst getragen.

Zudem war ein **Bankkonto für die Kosten der allgemeinen Verwaltung** zu eröffnen. Die Bankspesen werden von allen Mitgliedsgemeinden gemäß dem in der Satzung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal festgelegten Kostentragungsschlüssels getragen (§ 10 der Satzung). Auf die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal entfällt ein Anteil von 8%. Auf diesem Konto ist für die **Kosten der allgemeinen Verwaltung** (Satzungsangelegenheiten, Sitzungsvorbereitung und -durchführung, Jahresabschlussarbeiten, allfällige Beratungsleistungen, sonstige Verwaltungsangelegenheiten, etc.) eine finanzielle Vorsorge zu treffen.

Es wird nunmehr **vorgeschlagen**, dass von den **Mitgliedsgemeinden** zur Deckung allfälliger Bankspesen sowie der Kosten der allgemeinen Verwaltung ein **Betrag von € 5.000,00**

bereitgestellt wird. Für die **Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal** entfällt laut festgestelltem Kostentragungsschlüssel ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 400,00**.

Die finanzielle Bedeckung ist auf der Haushaltsstelle für Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben.

2. Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2022 und 2023:

Die Umsetzung der beiden obgenannten Schutzwasserprojekte hat sich verzögert. Die wasserrechtlichen Bewilligungen liegen noch nicht vor.

Im Rahmen des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal gab es daher in den Geschäftsjahren **2022 und 2023 noch keine projektbezogene Geschäftstätigkeit.**

Die **Entlastung des Vorstandes ist daher zu genehmigen.**

3. Beauftragung einer steuerlichen Vertretung:

Für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2030 soll die **Steuerberatungskanzlei Rabl&Partner** für **die steuerliche Erstanlage, die steuerliche Gestionierung sowie Voranschlagserstellungen** für den Schutz-Wasserverband gemäß beiliegendem Honorarangebot (€ 500,00+USt für Erstanlage; € 500,00+USt für Voranschlagserstellung; € 1.500,00+USt/Jahr; bei Mehraufwand Erhöhung) beauftragt werden. Deren Kosten werden mit dem unter Punkt 1. beschlossenen Kostenbeitrag der Mitgliedsgemeinden beglichen.

4. Wahl eines Ersatzmitgliedes der Schlichtungsstelle:

Von der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud wurde mitgeteilt, dass Joachim Berger als Ersatzmitglied der Schlichtungsstelle ausscheidet und daher ein neues Ersatzmitglied zu wählen ist. Von der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud wird als neues Ersatzmitglied für Mitglied 1 der Schlichtungsstelle die 2. Vizebürgermeisterin Nina Asprian vorgeschlagen.

Es wird um Beratung und Weiterleitung zur Fassung folgender endgültiger Beschlüsse an den Gemeinderat ersucht:

1. **Die Eröffnung von jeweils projektbezogenen Bankkonten zur Abwicklung der einzelnen Schutzwasserprojekte wird genehmigt;**
2. **Die Eröffnung eines Bankkontos für Kosten der allgemeinen Verwaltung und Dotierung mit einem Betrag von € 5.000,00, davon € 400,00 auf die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal entfallend, wird genehmigt;**
3. **Die Entlastung des Vorstandes des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 wird genehmigt;**
4. **Die Beauftragung der Steuerberatungskanzlei Rabl&Partner gemäß vorgelegten Honorarangebot wird für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2030 beauftragt;**
5. **Der Wahl von Nina Asprian als Ersatzmitglied für Mitglied 1 der Schlichtungsstelle wird zugestimmt und**
6. **die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wird bevollmächtigt und beauftragt, in der Mitgliederversammlung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal die unter den Punkten 1. bis 5. dargelegten Beschlüsse herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Punkte 1-6 wie im Amtsvortrag angeführt. Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Vor Abstimmung zu Punkt 6 verlässt Bgm. Dieter Dohr wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Heinz Joham übernimmt zu diesem Punkt den Vorsitz.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Punkte 1-6 wie im Amtsvortrag angeführt.

Bgm. Dieter Dohr kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

GR. Ferdinand Riedl:

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 11:

Punkt 11

**Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses
vom 16. Dezember 2024 gemäß 93 K-AGO.**

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Montag, dem 16. Dezember 2024.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wurde im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.
Die Überprüfung des Kassenistbestandes erfolgte auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 16.12.2024 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 16.12.2024.
Weiters erfolgte auch eine Überprüfung der Rücklagenbestände.

Dabei wurden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.
Der Tagesabschluss der Buchhaltung; der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 3.751 bis 5.000 ergaben keinerlei Beanstandungen.
Die Prüfung der Barbelege Nr. 558 bis 701 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Verfügunsmittel Bürgermeister 2022 und 2023.

Laut § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) hat die Höhe der Verfügungsmittel ein Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres zu betragen.

Im Falle einer Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) sind zehn Prozent der Verfügungsmittel zu gleichen Teilen auf die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben übertragen wurden, aufzuteilen. Die Veranschlagung hat auf eigenen Voranschlagstellen zu erfolgen.

In der Regierungsvorlage 2019 wurde noch zwischen Verfügungsmittel und Repräsentationsmittel unterschieden. Die geltende Fassung von § 11 K-GHG kennt diese Unterscheidung nicht mehr. Der

Begriff „Verfügungsmittel“ umfasst alle Mittel die bislang als „Repräsentationsmittel“ und „Verfügungsmittel“ bezeichnet wurden. Für die Beantwortung der Frage, was unter Verfügungsmittel im Sinne von § 11 K-GHG zu verstehen ist, kann auf die Beispiele der §§ 3 Abs. 2 Z 9 und 10 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) und 2 Abs. 4 Allgemeine Gemeindehaushaltsordnung (AGHO) zurückgegriffen werden.

Verfügungsmittel sind Beträge, die dem Bürgermeister zur besonderen Verfügung stehen sollen. Für diese Mittel besteht keine Bindung hinsichtlich des Verwendungszweckes. Die Zulassung solcher Verfügungsmittel ist ebenfalls eine Durchbrechung des Grundsatzes der Zweckgebundenheit der Ausgabensätze. Sie dienen zur Bedeckung im Voranschlag nicht vorgesehenen, also außerplanmäßiger Ausgaben.

Repräsentationsmittel sind jene Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Der Rechnungshof versteht Verfügungsmittel als „zweckfreie Ansätze“, die dem leitenden Funktionär für einen besonderen Bedarf zur Verfügung steht. Darunter können also nur Aufgaben fallen, für die nicht anderweitig entsprechend vorgesorgt ist. Zum besonderen Bedarf führt der Rechnungshof aus: „Den aus der Führung des Amtes des verfügungsberechtigten Organes sich zwangsweise ergebenden Aufgaben entsprechen Aufwendungen halboffizieller Natur, wie zB für Ehrenkartenspenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleinerer Einladungen sowie sonstige Spenden und Gaben ähnlicher Natur, schließlich auch karitative Zuwendungen.“

Die Verfügungsmittel wurden anhand der Kassabelege und der Belege der Buchhaltung von 2022 und 2023 überprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche-Kienleitner:

Berichterstatterin zu den Tagesordnungspunkten 12 - 17:

Punkt 12

**Wohnhausanlage „Schiefling 6 – Thermische Sanierung“,
Darlehensvertrag; Genehmigung.**

Für die Finanzierung der Baumaßnahme „WH-Anlage Schiefling 6 – Thermische Sanierung“ ist die Einholung der Angebote für eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 350.000,00 bereits im September 2024 erfolgt und hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.09.2024 die Zuschlagsentscheidung an die Raiffeisenbank Oberes Lavanttal ausgesprochen. Der Fixzinssatz beträgt 2,875 % für die Laufzeit von 10 Jahren, danach erfolgt die Anpassung an den 6 Monate-Euribor.

Die Gesamtbelastung auf die Laufzeit beträgt € 452.127,38.

Der Darlehensvertrag liegt nun zur Genehmigung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Darlehensvertrag, welcher als integrierender Beschlussbestandteil beigelegt ist und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13

**Kommunaler Wirtschaftshof;
Festlegung der Tarifordnung für 2025.**

Nach dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des zu erwartenden Wirtschaftshofaufwandes ist für das **Finanzjahr 2025** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:



TARIFORDNUNG ab 01.01.2025
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard im Lavanttal

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	44,00
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	31,40
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	44,00
Arbeiter – Ferialpraktikant	je Stunde	€	13,00
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	107,00
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	11,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	80,00
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	77,00
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	5,50
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	5,50
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	58,00

Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	69,60
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,70
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,70
VW-Bus-Kombi TDI	pro km	€	0,60
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	0,80
PKW-Ford RANGER	pro km	€	0,90
Klauenpflagestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **1.1.2025** in Kraft

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Tarifordnung 2025 für den Wirtschaftshof einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 14

**Voranschlagsverordnung 2025;
Beschlussfassung.**

Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen.

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 19.12.2025, Zl. 902-5/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.242.200,00
Aufwendungen:	€ 11.701.000,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 541.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€ 11.365.400,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	<u>€ 10.603.300,00</u>
	€ 762.100,00

Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 748.200,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	<u>€ 1.074.600,00</u>
	€ -326.400,00

Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 347.900,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	<u>€ 646.500,00</u>
	€ -298.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 137.100,00

§ 3**Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte – getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2025 und MFP 2025-2029

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Aufgrund der Begutachtung des Entwurfes zum Voranschlag 2025 am 2.12.2025 wird nachstehend das Ergebnis nach Durchführung von erforderlichen Korrekturen bekanntgegeben:

Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf - Bedarfzuweisungen

20901 Bad St. Leonhard im Lavanttal

20901 Bad St. Leonhard im Lavanttal		VA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
EHH Erträge	SU 21	10.387.100	12.242.200	637.800	480.600	640.900	341.200	392.400	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	91.200	91.200	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		10.295.900	12.151.000	637.800	480.600	640.900	341.200	392.400	0	0	0
EHH Aufwendungen	SU 22	9.916.200	11.701.000	688.700	544.600	512.200	360.300	367.700	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	42.800	42.800	0	0	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	53.800	53.800	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		9.819.600	11.604.400	688.700	544.600	512.200	360.300	367.700	0	0	0
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	476.300	546.600	-50.900	-64.000	128.700	-19.100	24.700	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	84.200	84.200	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	623.900	717.200	0	46.500	46.500	100	200	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	372.300	646.500	34.200	149.600	40.700	19.300	64.600	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	23.500	24.900	0	1.400	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	790.100	998.600	0	122.500	68.900	1.400	15.700	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		209.500	122.200	-85.100	-136.200	110.400	-37.100	-24.400	0	0	0

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. weist in der operativen (laufenden) Gebarung für das Jahr 2025 eine positive hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft in der Höhe von € 209.500,00 aus.

Es wird jedoch empfohlen, den Gebührenhaushalt „Betriebe der Müllbeseitigung (Ansatz 8520...)“ mit Rechnungsabschluss 2024 zu prüfen bzw. zu evaluieren und demnach eventuell erforderliche Maßnahmen zu setzen!

Gem. § 38 K-GHG Abs 2 ist eine zweckgebundene Zahlungsmittelreserve (ZMR) anzusammeln. Bei Berücksichtigung des voraussichtlichen Ergebnisses RA 2024 und dem Planergebnis VA 2025 wird sich diese ZMR jedoch gänzlich auflösen. Für künftige erforderliche Reinvestitionen wäre damit keine Bedeckung mehr gegeben.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Verordnung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2025 wie im Amtsvortrag angeführt und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 15**

**Kassen- (Kontokorrent-)Kredit;
Festlegung 2025.**

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2025 der Kassen-(Kontokorrent-)Kredit mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festzulegen. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt.

Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten. (RA 2023: 33% von € 7.558.853,09, = € 2.494.421,52 = höchstmöglicher Kreditrahmen).

Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG).

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Kassen- (Kontokorrent-)Kredit für 2025 in der Höhe von **€ 1.600.000,00** und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 16**Mittelfristiger Finanzplan 2025-2029;
Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan soll dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre dienen.

Laut der Mitteilung vom Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 18.10.2023, Zahl: 03-ALL-58/21-2023, steht der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2024 bis einschließlich 2026 ein Globalbudget in Form von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, in der Höhe von € 660.000,00 zur Verfügung.

Für die Planperiode 2025 – 2029 sind nachstehende Bedarfszuweisungsmittel bereits gebunden:

Finanzjahr	2025	2026	2027	2028	2029
BZ-Rahmen	660.000	660.000	660.000	660.000	660.000
WLV Wisperndorferbach	40.950	- x -	- x -	- x -	- x -
Um- bzw. Zubau FF-Schiefling; Refinanzierung Reg.Fonds (8 Jahre)	- x -	58.000	58.000	58.000	58.000
Ankauf RLF-A 3000 FF-BSL., Tilgung Inneres Darlehen (6 Jahre)	-x-	58.000	58.000	58.000	58.000
RLF-A 3000 – FF-BSL; Beladung	22.300				
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	81.000	81.000	80.800	- x -	- x -
Verbauungsmaßnahmen Schiechelhoferbach	23.000	21.600	- x -	- x	- x -
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal; Refinanzierung Reg.Fonds	75.200	75.200	75.200	75.200	75.200
Erweiterung KG-Bad St. Leonhard i. Lav.; Refinanzierung Reg.Fonds	46.900	46.900	46.900	46.900	46.900
Um- bzw. Zubau FF-Wisperndorf; Tilgung Überbrückungskredit	100.000	100.000	100.000	-x-	-x-
Straßenbaumaßnahmen	100.000	- x -	- x -	- x -	- x -
Summe BZ-Vormerke	389.350	440.700	418.900	238.100	238.100
Freie BZ	270.650	219.300	241.100	421.900	421.900

Die freien Bedarfszuweisungsmittel müssen aufgrund der Vorgaben der Abt. 3 – Gemeindeaufsicht in der operativen Gebarung veranschlagt werden und können somit nicht für neue Projekte bzw. Vorhaben verwendet werden.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Mittelfristigen Finanzierungsplan 2025-2029 wie im Amtsvortrag angeführt und beantragt die gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 17**

**Hundeabgabeverordnung; Hundeabgabe Erhöhung ab 01.01.2025;
Beschlussfassung.**

Derzeit steht die vom Gemeinderat in der Sitzung am 18. Dezember 2018, Zahl: 920-5/2018, genehmigte und beschlossene Verordnung, mit welcher Hundegebühren ausgeschrieben werden, in Kraft.

Die Hundeabgabe beträgt derzeit pro Kalenderjahr und Hund € 25,00.

Die jährlichen Einnahmen aus der Hundesteuer der letzten 3 Jahre stellen sich wie folgt dar:

2022: € 7.076,27

2023: € 7.017,73

2024: € 7.263,06

Für die Hundemarke wird ein Ersatz der Kosten in der Höhe von € 3,00 eingehoben.

Aufgrund der Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes – K-HAG 1970 werden die Gemeinden ermächtigt, eine Hundeabgabe für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe für einen Hund auszuschreiben, dessen Höhe jährlich € 58,00 nicht übersteigt.

Im Finanzjahr wurde die Hundeabgabe für 288 Hunde ausgeschrieben.

Bei einer Erhöhung auf € 58,00 (Differenz: € 33,00) wurden Mehreinnahmen in der Höhe von € 9.504,00 zu verzeichnen sein.

Nachstehender Entwurf der Hundeabgabeverordnung ist zu beraten.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 19.12.2024, Zahl: 920-5/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 40,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunde
 - b) Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) ausgebildete Hunde in den von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestationen
 - d) Hunde in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

- (1) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Bad St. Leonhard im Lavanttal“ und eine fortlaufende Nummer.
- (2) Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 18.12.2018, Zahl: 920-5/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Über die Erhöhung der Hundeabgabe sind Beratungen aufzunehmen und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit 4:2 Stimmen (Gegenstimmen: GR. Franz Walzl, GR. Edith Starzacher) die Erhöhung der Hundeabgabe ab 01.01.2025 auf € 40,00. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 21:2

(Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz u. GR. Stefan Scharf)

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.